



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1994

Nummer 52

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	14. 7. 1994	Landeswahlordnung (LWahlO)	548

Landeswahlordnung (LWahlO)

Vom 14. Juli 1994

Inhaltsübersicht

I.		§ 38	Stimmabgabe behinderter Wähler
Wahlorgane und Wahlbehörden		§ 39	Stimmabgabe mit Wahlschein
§ 1	Aufgaben des Kreiswahlleiters	§ 40	Schluß der Wahlhandlung
§ 2	Aufgaben des Gemeindedirektors	V.	
§ 3	Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse	Besondere Regelungen der Stimmabgabe	
§ 4	Bildung des Kreiswahlausschusses in zusammengesetzten Wahlkreisen	§ 41	Wahl in Sonderstimmbezirken
§ 5	Wahlvorsteher und Wahlvorstand	§ 42	Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern sowie kleineren Alten- und Pflegeheimen
§ 6	Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand	§ 43	Stimmabgabe in Klöstern
§ 7	Beweglicher Wahlvorstand	§ 44	Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
§ 8	Sonderstimmbezirke	VI.	
II.		Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, Wahl Niederschrift	
Wählerverzeichnis und Wahlschein		§ 45	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
§ 9	Führung des Wählerverzeichnisses	§ 46	Zählung der Wähler
§ 10	Eintragung der Wahlberechtigten	§ 47	Zählung der Stimmen
§ 11	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	§ 48	Ungültige Stimmen
§ 12	Bekanntmachung über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine	§ 49	Schnellmeldungen
§ 13	Auslegung des Wählerverzeichnisses	§ 50	Wahl Niederschrift
§ 14	Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis	§ 51	Abschluß des Wahlgeschäfts
§ 15	Berichtigung des Wählerverzeichnisses	VII.	
§ 16	Abschluß des Wählerverzeichnisses	Durchführung der Briefwahl	
§ 17	Wahlscheinantrag	§ 52	Briefwahl
§ 18	Erteilung von Wahlscheinen	§ 53	Aufgaben des Gemeindedirektors bei der Briefwahl
§ 19	Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen	§ 54	Ermittlung des Briefwahlergebnisses
§ 20	Vermerk im Wählerverzeichnis	VIII.	
§ 21	Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines	Verteilung der Sitze	
III.		§ 55	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
Wahlvorschläge und Wahlvorbereitung		§ 56	Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl
§ 22	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	§ 57	Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
§ 23	Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge	§ 58	Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten
§ 24	Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 59	Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Land
§ 25	Zulassung der Kreiswahlvorschläge	§ 60	Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter
§ 26	Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses	IX.	
§ 27	Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge	Nachwahlen und Wiederholungswahlen	
§ 28	Landesreservelisten	§ 61	Nachwahlen
§ 29	Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge für die Briefwahl	§ 62	Wiederholungswahlen
IV.		X.	
Durchführung der Wahl		Allgemeine Vorschriften	
§ 30	Wahlbekanntmachung	§ 63	Vordrucke
§ 31	Ausstattung des Wahlvorstandes	§ 64	Wahlstatistik
§ 32	Wahlzelle	§ 65	Sicherung der Wahlunterlagen
§ 33	Wahlurnen	§ 66	Kosten
§ 34	Wahlstisch	§ 67	Vernichtung von Wahlunterlagen
§ 35	Eröffnung der Wahlhandlung	§ 68	Öffentliche Bekanntmachung
§ 36	Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum	§ 69	Stimmenzählgeräte
§ 37	Stimmabgabe	XI.	
		Schlußbestimmung	
		§ 70	Inkrafttreten, Aufhebungsvorschrift

Anlagen

- Anlage 1** Zu § 11 Abs. 1 Satz 1
Wahlbenachrichtigung
- Anlage 2** Zu § 11 Abs. 2 Satz 2
Wahlscheinantrag
- Anlage 3** Zu § 16 Abs. 1 Satz 2
Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
- Anlage 4** Zu § 18 Abs. 2
Wahlschein
- Anlage 5** Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 29 Abs. 4
Wahlumschlag für die Briefwahl
- Vorder- und Rückseite -
- Anlage 6** - nicht besetzt -
- Anlage 7** Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, § 29 Abs. 5
Wahlbriefumschlag
- Vorder- und Rückseite -
- Anlage 8** Zu § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4
Merkblatt für die Briefwahl
- Vorder- und Rückseite -
- Anlage 9a** Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3
Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers für den Wahlkreis
- Anlage 9b** Zu § 28 Abs. 2 Satz 4
Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesreserveliste
- Anlage 10a** Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3
Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis
- Anlage 10b** Zu § 28 Abs. 2 Satz 3
Versicherung an Eides Statt zur Aufstellung der Bewerber für die Landesreserveliste
- Anlage 11a** Zu § 23 Abs. 1 Satz 1
Kreiswahlvorschlag
- Anlage 11b** Zu § 28 Abs. 1 Satz 1
Landesreserveliste
- Anlage 12a** Zu § 23 Abs. 3 Nr. 1
Zustimmungserklärung (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 12b** Zu § 28 Abs. 2 Satz 5
Zustimmungserklärung (Landesreserveliste)
- Anlage 13** Zu § 23 Abs. 3 Nr. 2
Bescheinigung der Wählbarkeit
- Anlage 14a** Zu § 23 Abs. 2
Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 14b** Zu § 28 Abs. 2 Satz 1
Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts (Landesreserveliste)
- Anlage 15** Zu § 23 Abs. 2 Nr. 3, § 28 Abs. 2 Satz 1
Bescheinigung des Wahlrechts
- Anlage 16** Zu § 25 Abs. 6
Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
- Anlage 17** Zu § 29 Abs. 1 Satz 1
Stimmzettel
- Anlage 18** Zu § 50 Abs. 1 Satz 1
Wahlniederschrift (Urnenwahl)
- Anlage 19** Zu § 54 Abs. 5 Satz 1
Wahlniederschrift (Briefwahl)
- Anlage 20** Zu § 49 Abs. 2 Satz 1
Schnellmeldung über das Ergebnis der Landtagswahl
- Anlage 21** Zu § 50 Abs. 3 Satz 2, § 55 Abs. 1
Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl
- Anlage 22** Zu § 55 Abs. 4 Satz 1
Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Aufgrund des § 42 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516) wird verordnet:

I.

Wahlorgane und Wahlbehörden

§ 1

Aufgaben des Kreiswahlleiters

(1) Der Kreiswahlleiter führt den Vorsitz im Kreiswahlausschuß. Er ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl im Wahlkreis verantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeswahlleiters, des Landeswahlausschusses, des Kreiswahlausschusses oder des Wahlvorstandes begründet ist. Die Gemeinde- und Kreisverwaltungen haben nach den Weisungen des Kreiswahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Bezirks zu sorgen.

(2) Dem Kreiswahlleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

1. Die Namen der Mitglieder des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreter bekanntzugeben (§ 3 Abs. 1 Satz 2),
2. zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 22), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4),
3. bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge mitzuwirken, insbesondere die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 25 und 27),
4. die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und ihre Verwendung zu überwachen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 und 3),
5. alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit eines Wahlscheines zu unterrichten (§ 18 Abs. 8 Satz 3),
6. bei Stimmengleichheit im Wahlkreis das Los zu ziehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes),
7. das Ergebnis im Wahlkreis bekanntzugeben (§ 34 des Gesetzes, § 57),
8. den im Wahlkreis Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 32 Abs. 3 des Gesetzes, § 56),
9. erforderlichenfalls die Absage einer Wahl und die Anberaumung einer Nachwahl bekanntzugeben (§ 61 Abs. 1 Satz 1).

§ 2

Aufgaben des Gemeindedirektors

Der Gemeindedirektor trägt nach den Weisungen des Landeswahlleiters und des Kreiswahlleiters die Verantwortung für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb der Gemeinde. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Das Gemeindegebiet in Stimmbezirke einzuteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 8 Abs. 1),
2. die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes zu berufen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes, § 5 Abs. 3, § 6),
3. die Wahlbriefe entgegenzunehmen und aufzubewahren sowie die Ermittlung des Briefwahlergebnisses vorzubereiten (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes, § 53),
4. das Wählerverzeichnis anzulegen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach Abschluß rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übergeben sowie die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen (§ 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 9 bis 16),
5. Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 3 Abs. 4, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 17 bis 21),
6. die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2, § 28 Abs. 2),
7. Ort, Zeit und nähere Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (§ 30 Abs. 1 und 2),
8. Abdruck der Wahlbekanntmachung dem Kreiswahlleiter zu übersenden (§ 30 Abs. 3),
9. bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 41 bis 44).

§ 3

Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse

(1) Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll ein Stellvertreter berufen werden. Die Namen der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntge-

wordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

(4) Zur Abgeltung des den Beisitzern des Wahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungstagegeld gewährt werden, das den Betrag von 30,- DM nicht überschreiten soll. Auf die Entschädigung für den Verdienstausschlag und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die Vorschriften des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes (AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung; die Beisitzer des Landeswahlausschusses werden nach den Grundsätzen entschädigt, welche für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Landtags gelten.

§ 4

Bildung des Kreiswahlausschusses in zusammengesetzten Wahlkreisen

(1) Erstreckt sich ein Wahlkreis auf mehrere Kreise, mehrere kreisfreie Städte oder Kreise und kreisfreie Städte und können sich die beteiligten Vertretungen über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses nicht einigen, so sind die Stellen der Beisitzer im Kreiswahlausschuß nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3 zu besetzen.

(2) Auf jede Partei und Wählergruppe entfallen so viele Sitze, wie ihr im Verhältnis der im Wahlkreis für sie bei der letzten Wahl zu den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte, im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Rat der kreisangehörigen Gemeinde, abgegebenen gültigen Stimmen zustehen. Der Kreiswahlleiter stellt hiernach die auf die Parteien und Wählergruppen entfallenden Sitze fest.

(3) Die Vertreter derselben Partei oder derselben Wählergruppe in den Vertretungen der zum Wahlkreis gehörenden Kreise und kreisfreien Städte bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die in den Kreiswahlausschuß zu entsendenden Beisitzer. Sie sollen bei der Aufteilung der Sitze den bevölkerungsmäßigen Anteil der zum Wahlkreis gehörenden Kreise und kreisfreien Städte berücksichtigen.

§ 5

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Der Gemeindedirektor bestimmt die Zahl der Beisitzer im Rahmen des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Der Gemeindedirektor beruft den Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlvorstandes möglichst aus den Wahlberechtigten der Gemeinde und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen Parteien; die Beisitzer können auch im Auftrag des Gemeindedirektors vom Wahlvorsteher berufen werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen.

(3) Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(4) Der Gemeindedirektor hat die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(5) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, vom Gemeindedirektor vor der Wahl zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Die Verpflichtung der Beisitzer obliegt dem Wahlvorsteher zu Beginn der Wahlhandlung (§ 35 Abs. 1). Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

(6) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Er sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(7) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(8) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig

- während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende Beisitzer sind vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist; sie sind vom Wahlvorsteher nach § 35 Abs. 1 Satz 1 zu verpflichten.

(9) Bei Bedarf stellt der Gemeindedirektor dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung.

(10) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von 30,- DM gewährt werden.

§ 6

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

- (1) Für die Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 5 entsprechend.
- (2) Der Gemeindedirektor bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können.

§ 7

Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Der Gemeindedirektor kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Stimmbezirks der Gemeinde innerhalb eines Wahlkreises mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 8

Sonderstimmbezirke

- (1) Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.
- (2) Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefaßt werden.
- (3) Wird ein Sonderstimmbezirk nicht gebildet, gilt § 7 entsprechend.

II.

Wählerverzeichnis und Wahlschein

§ 9

Führung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Gemeindedirektor legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen.
- (3) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

§ 10

Eintragung der Wahlberechtigten

- (1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.
- (2) Wahlberechtigte, die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, werden bis zur Auslegung auf Antrag eingetragen. § 17 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes und § 14 sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Verlegen Wahlberechtigte nach dem Stichtag und vor der Auslegung ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere, so sind sie auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Hierauf sollen sie bei der Anmeldung hingewiesen werden. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden. Wird der Antragsteller in das Wählerverzeichnis aufgenommen, so ist dies der Fortzugsgemeinde mitzuteilen. Diese streicht den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis.
- (4) Verlegen Wahlberechtigte während der Auslegungsfrist ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere, so sind sie auf Einspruch in das Wählerverzeichnis einzutragen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben. Hierauf sollen sie bei der Anmeldung hingewiesen werden. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 11

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 1 (Wahlbenachrichtigung).

(2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Wahlraum,
3. die Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepaß zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
6. die Belehrung, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) daß der Wahlschein von einem anderen als dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 17 Abs. 2), und
 - c) daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können (§ 18 Abs. 5).

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung muß einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 2 enthalten. Die Belehrung gemäß Satz 1 Nr. 7 Buchstabe c) kann auch als Fußnote in diesen Antrag aufgenommen werden.

§ 12

Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses und Wahlscheine

Der Gemeindedirektor macht spätestens am 24. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß auf Verlangen von Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird (§ 13 Abs. 3),
3. daß innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindedirektor Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes, § 14),
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann (§ 17 ff.),
5. bis zu welchem Tage vor der Wahl den Wahlberechtigten spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht (§ 11 Abs. 1),
6. wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 52).

§ 13

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist an einem Tage bis mindestens 18.00 Uhr auszulegen.

(2) Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung des Wählerverzeichnisses auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen (§ 15 Abs. 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

(3) Auf Verlangen von Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich zu machen.

(4) Innerhalb der Auslegungsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 14

Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindedirektor einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Will der Gemeindedirektor einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes).

(3) Der Gemeindedirektor hat seine Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am zehnten Tage vor der Wahl zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt der Gemein-

dedirektor in der Weise statt, daß er dem Wahlberechtigten nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.

(4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors ist bei diesem schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Diese hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden; Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor bekanntzugeben.

§ 15

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen im Wählerverzeichnis nur zulässig

- a) aufgrund eines rechtzeitigen Einspruchs (§ 16 Abs. 2 Satz 2, 1. Teilsatz, und § 17 Abs. 1 des Gesetzes),
- b) zur Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 2, 2. Teilsatz, des Gesetzes); dazu gehört auch, daß Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet fortziehen oder die Wohnung zur Nebenwohnung wird,
- c) im Falle nachträglich ausgestellter Wahlscheine (§ 35 Abs. 2).

(2) Im Falle der Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten gilt § 14 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Die Frist für die Zustellung der Entscheidung (§ 14 Abs. 3 Satz 1) und für die Beschwerdeentscheidung (§ 14 Abs. 4 Satz 3) gilt nur, wenn die von Amts wegen behebbaren Mängel vor dem zwölften Tage vor der Wahl bekannt werden.

(3) Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren an Stelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

§ 16

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl, abzuschließen. Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 3 beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Änderungen nach § 15 Abs. 1 können auch noch nach Abschluß des Wählerverzeichnisses vorgenommen werden.

§ 17

Wahlscheinantrag

(1) Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

(2) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Falle hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der nach § 35 Abs. 2 zu verfahren hat.

(4) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 18

Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 4 von derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(3) Der Wahlschein muß von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist.

(4) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
2. ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 5,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 7, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und der Wahlkreis anzugeben sind; daneben kann auch die Wahlscheinnummer angegeben werden,
4. ein Merkblatt für die Briefwahl nach dem Muster der Anlage 8.

Der Wahlberechtigte kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

(5) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außer-europäischen Gebiet wählen will, oder wenn dies sonst geboten erscheint.

(6) Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Gemeindedirektor ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

(7) Über die erteilten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dessen Erteilung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes erfolgt ist und welchem Stimmbezirk der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Satz 1 bis 3 zu führen.

(8) Werden Wahlberechtigte, die bereits einen Wahlschein erhalten haben, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Der Gemeindedirektor führt darüber ein Verzeichnis, in das die Namen der Wahlberechtigten und die Nummern der für ungültig erklärten Wahlscheine aufzunehmen sind; das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen. Der Gemeindedirektor verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit der Wahlscheine unterrichtet. In den Fällen des § 31 Abs. 4 des Gesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine zu vermerken, daß die Stimme eines Wählers, der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 19

Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Der Gemeindedirektor fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderstimmbezirk gebildet worden ist (§ 8),
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- und Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§§ 7 und 41 bis 44),

ein Verzeichnis der innerhalb der Gemeinde wahlberechtigten Personen aus dem Wahlkreis, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Er erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur Aushändigung.

(2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl, die Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise in der Gemeinde oder anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis oder in ihrer Heimatgemeinde ausüben können und sich dafür einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Der Gemeindedirektor ersucht spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Truppenteile und die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizeieinheiten in der Gemeinde, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

§ 20

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 21

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf den zulässigen Rechtsbehelf hinweisen.

(2) Die Beschwerde wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

III.

Wahlvorschläge und Wahlvorbereitung

§ 22

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

1. daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tage vor der Wahl (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können,
2. wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen,
3. wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind (§ 63 Abs. 1).

§ 23

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a eingereicht werden. Er muß enthalten

1. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich oder handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten; Absatz 2 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

(2) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Wohnort des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der Gemeindedirektor darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(3) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a abgegeben werden,
2. eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 13, daß der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
3. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an

Eides Statt: bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a gefertigt sein,

4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 2 Nr. 2 und 3), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muß.

(4) Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen

1. den Nachweis, daß der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
2. die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
3. das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung.

(5) Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner (Absatz 2 Nr. 3) und über die Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 3 Nr. 2) sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen.

§ 24

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Kreiswahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort einen Abdruck. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 18 Abs. 8 Satz 4, § 19 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes), so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

(2) Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 18 des Gesetzes ordnungsmäßig einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen.

(3) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

(4) Ruft die Vertrauensperson gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß an (§ 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.

§ 25

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß prüft die eingegangenen Kreiswahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag, der nicht von einer Partei eingereicht worden ist, das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um einen Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß nach Anhörung der erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung getroffen (§ 28 Abs. 3), so gilt diese.

(5) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 16 angefertigt.

(7) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.

§ 26

Beschwerde gegen Entscheidungen
des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter einzulegen. Der Landeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach seinen Weisungen.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. Den Vertrauenspersonen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 27

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben bekannt; statt des Tages der Geburt ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.

§ 28

Landesreservelisten

(1) Die Landesreserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b eingereicht werden. Sie muß enthalten

1. den Namen der Partei, die die Landesreserveliste einreicht,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge.

§ 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und 7 gilt entsprechend.

(2) Müssen mindestens 1000 Unterstützungsunterschriften gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes erbracht werden, gilt § 23 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zu leisten sind und diese Formblätter vom Landeswahlleiter geliefert werden; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei anzugeben. Der Landesreserveliste sind für die betreffende Partei und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 23 Abs. 3 und 4 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber (§ 18 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes) soll nach dem Muster der Anlage 9 b, die Versicherungen an Eides Statt (§ 18 Abs. 8 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) sollen nach dem Muster der Anlage 10 b gefertigt sein. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist auf der Landesreserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b abzugeben. § 23 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Für die Aufforderung zur Einreichung von Landesreservelisten, die Vorprüfung durch den Landeswahlleiter, die Zulassung und die Bekanntmachung gelten die §§ 22, 24, 25 Abs. 1 bis 6 und § 27 entsprechend.

§ 29

Stimmzettel; Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge
für die Briefwahl

(1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 17 maßgebend. Der Stimmzettel muß so groß sein, daß die Angaben über alle Bewerber übersichtlich auf ihm erscheinen.

(2) Der Landeswahlleiter teilt den Kreiswahlleitern die sich aus § 24 Satz 3 des Gesetzes ergebende Reihenfolge der Parteien mit. Der Kreiswahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

(3) Die Stimmzettel müssen in jedem Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. In den dafür ausgewählten Stimmbezirken sind für wahlstatistische Auszählungen nach § 65 Unterscheidungsbezeichnungen aufzudrucken.

(4) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 16,2 × 11,4 cm (DIN C6) groß und blau und nach dem Muster der Anlage 5 beschriftet sein.

(5) Für die Wahlbriefumschläge ist das Muster der Anlage 7 maßgebend. Sie sollen 17,6 × 12 cm groß und müssen hellrot sein.

IV.

Durchführung der Wahl

§ 30

Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Stimmbezirke und Wahlräume öffentlich bekannt; an Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Dabei weist der Gemeindedirektor darauf hin,

1. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
 2. daß die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll und daß der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen ist, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 3. daß der Wähler eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll,
 4. in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann,
 5. daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein amtlicher Stimmzettel als Muster beizufügen.
- (3) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Kreiswahlleiter zu übersenden.

§ 31

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. amtliche Stimmzettel in genügender Zahl,
4. Vordrucke der Wahl Niederschrift,
5. Vordrucke der Schnellmeldung,
6. Abdrucke des Landeswahlgesetzes und dieser Wahlordnung, die die Anlagen nicht zu enthalten brauchen,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
8. Verschlusmaterial für die Wahlurne,
9. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen.

§ 32

Wahlzelle

(1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindedirektor eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstandes aus überblickt werden können.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

§ 33

Wahlurnen

(1) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen und verschließbar sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf.

(2) Für die Stimmabgabe vor einem beweglichen Vorstand (§ 7) und in Sonderstimmbezirken (§ 8) können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 34

Wahl Tisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 35

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet. Werden zu Beginn oder während der Wahlhandlung Hilfskräfte hinzugezogen, so sind auch diese zu verpflichten.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich erteilten Wahlscheine (§ 18 Abs. 7 Satz 5), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtet dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt dies an der vorgesehenen Stelle. Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Erteilung von Wahlscheinen nach § 17 Abs. 3 Satz 3, verfährt er entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 36

Öffentlichkeit der Wahl, Ordnung im Wahlraum

(1) Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(2) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 37

Stimmabgabe

(1) Im Wahlraum geht der Wähler zum Tisch des Wahlvorstandes und gibt seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er eine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

(2) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält der Wähler einen amtlichen Stimmzettel. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, daß sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

(3) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, daß bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 9 Abs. 2 Satz 3).

(4) Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet insbesondere darauf, daß sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

- a) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt,
- b) keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk (§ 20) befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
- c) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, daß er noch nicht gewählt hat,
- d) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat.

Ein Wähler, bei dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Buchstabe a vorliegen und der im Vertrauen auf die ihm übersandte Benachrichtigung, daß er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Einspruch eingelegt hat, ist gegebenenfalls bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, daß er bei dem Gemeindedirektor bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann.

(6) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Absatz 5 Buchstabe d zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

§ 38

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 39

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahl-

scheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

§ 40

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben; § 36 ist zu beachten. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

V.

Besondere Regelungen der Stimmabgabe

§ 41

Wahl in Sonderstimmbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§ 8) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Der Gemeindedirektor bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Der Gemeindedirektor richtet die Wahlräume her.

(4) Der Gemeindedirektor bestimmt die Wahlzeit für den Sonderstimmbezirk im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel auch in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach den §§ 39 und 37 Abs. 2 bis 7. Dabei muß auch bettlägerigen Wählern Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter weist Wähler, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Sonderstimmbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe unter Aufsicht des Wahlvorstandes verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderstimmbezirks ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Leitung der Einrichtung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die ansteckende Krankheiten haben.

(9) Das Wahlergebnis des Sonderstimmbezirks darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 42

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern sowie kleineren Alten- und Pflegeheimen

(1) Der Gemeindedirektor soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, daß dort anwesende Wahlberechtigte, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 7) wählen.

(2) Der Gemeindedirektor vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Der Gemeindedirektor richtet ihn her. Die Leitung der Einrichtung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in das Krankenhaus oder in das Alten- oder Pflegeheim, nimmt die Wahlscheine entgegen und verfährt nach den §§ 39 und 37 Abs. 2 bis 7.

(4) § 41 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 43

Stimmabgabe in Klöstern

Der Gemeindedirektor soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines Klosters die Stimmabgabe im Kloster entsprechend § 42 regeln.

§ 44

Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten
und Justizvollzugsanstalten

(1) In sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 7) wählen.

(2) § 42 Abs. 2 und 3 und § 41 Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Anstaltsleitung sorgt dafür, daß die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

VI.

Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, Wahl Niederschrift

§ 45

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
im Stimmbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und Parteien abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 46

Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und in gefaltetem Zustand gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die eingenommenen Wahlscheine gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als Zahl der Wähler.

§ 47

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist (§ 46), bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelsäpfe, die sie unter Aufsicht behalten:

1. Nach Bewerbern getrennte Säpfe mit zweifelsfrei gültigen Stimmen,
2. einen Säpf mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
3. einen Säpf mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben.

(2) Die Beisitzer, die die nach Absatz 1 Nr. 1 geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Säpfe nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung eines jeden Säpfes gleichlautet, und sagen zu jedem Säpf laut an, für welchen Bewerber er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Absatz 1 Nr. 3 ausgesonderten Stimmzetteln bei.

(3) Hierauf prüft der Wahlvorsteher die ungekennzeichneten Stimmzettel (Absatz 1 Nr. 2), die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, daß hier die Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelsäpfe unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

(5) Zum Schluß entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des nach Absatz 1 Nr. 3 gebildeten Stimmzettelsäpfes. Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen der ungültigen und der für die einzelnen Bewerber und Parteien abgegebenen Stimmen werden vom Schriftführer zusammengezählt und in die Wahl Niederschrift eingetragen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenstellung. Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 48

Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Ungültig sind Stimmen auch, wenn der Stimmzettel bei der Briefwahl

- a) nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- b) in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht, aber gleichwohl eine Zurückweisung gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 des Gesetzes nicht erfolgt ist.

(3) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

§ 49

Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Gemeindedirektor, der die Wahlergebnisse für alle Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 20 erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:

1. Wahlberechtigte (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten),
2. Wähler,
3. ungültige Stimmen,
4. gültige Stimmen,
5. die für die einzelnen Bewerber und Parteien abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf dem schnellsten Weg dem Landeswahlleiter mit.

§ 50

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 18 zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 37 Abs. 6 und § 39 Satz 3 sowie Beschlüsse über die Gültigkeit von Stimmen nach § 47 Abs. 5 und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind, verpackt und versiegelt, beizufügen

1. die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 47 Abs. 5 besonders beschlossen hat, sowie
 2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 39 Satz 3 besonders beschlossen hat.
- Die Unterlagen nach Satz 1 sind, je für sich, laufend durchnummerieren.

(3) Der Wahlvorsteher hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Gemeindedirektor zu übergeben. Dieser übersendet die Wahlniederschriften unverzüglich dem Kreiswahlleiter unter Beifügung einer Zusammenstellung des Ergebnisses der Wahl innerhalb der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 21; § 51 Abs. 2 Satz 1 findet sinngemäße Anwendung.

(4) Wahlvorsteher und Gemeindedirektor haben sicherzustellen, daß die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 51

Abschluß des Wahlgeschäfts

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher

1. die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt,
2. die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie
3. die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Bis zur Übergabe an den Gemeindedirektor hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, daß die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Der Gemeindedirektor hat die Pakete zu verwahren, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist (§ 67). Er hat sicherzustellen, daß die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.

VII.

Durchführung der Briefwahl

§ 52

Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post an den Gemeindedirektor. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Gemeindedirektor darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen; § 37 Abs. 7 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 38 entsprechend. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat (§ 28 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes).

(3) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

(4) Der Gemeindedirektor weist die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 3 hin.

(5) Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Bundespost POSTDIENST eingeliefert wird.

§ 53

Aufgaben des Gemeindedirektors bei der Briefwahl

(1) Der Gemeindedirektor sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschuß. Er vermerkt auf jedem am Wahltag nach 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Der Gemeindedirektor trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt seines Sitzes bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und zu diesem Zeitpunkt von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihm ausgestellten Ausweises in Empfang genommen werden. Enden die Dienststunden des Zustellpostamtes am Wahltag vor 18.00 Uhr, so können die Wahlbriefe bereits nach dem letztmöglichen Eingangszeitpunkt abgeholt werden.

(3) Der Gemeindedirektor ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Stimmbezirken und gegebenenfalls nach den darauf verzeichneten Wahlscheinnummern und übergibt sie am Wahltag dem Briefwahlvorstand oder, falls mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden, verteilt sie auf die Briefwahlvorstände. Er übergibt jedem Briefwahlvorstand das Verzeichnis über die in den ihm zugeteilten Stimmbezirken für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Gemeindedirektor angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird vom Gemeindedirektor versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 54

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt oder

werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln; § 18 Abs. 8 Satz 4 bleibt unberührt. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Briefwahlvorstand zurückzuweisen, wenn ein Tatbestand nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vorliegt. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlbriefumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren.

(4) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 45 Satz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Angaben nach den allgemeinen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Zahl der Briefwähler durch Zählung der Wahlumschläge festgestellt wird. Leere Wahlumschläge und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, sind auszusondern und von einem hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung zu nehmen; über diese ist gesondert Beschluß zu fassen. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel; lauten die Stimmangaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, gelten sie als eine gültige, andernfalls als eine ungültige Stimme. Ist ein Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig. Die ausgesonderten leeren Wahlumschläge und Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln sind mit entsprechenden Vermerken der Wahl Niederschrift beizufügen.

(5) Der Briefwahlvorstand nimmt eine Wahl Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 auf; § 47 Abs. 6 Satz 3 und 4, § 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 finden Anwendung. Der Briefwahlvorstand verpackt die Unterlagen gemäß § 51 Abs. 1 und übergibt sie dem Gemeindedirektor, der sie verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Die leeren Wahlbriefumschläge sind zu vernichten.

(6) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Gemeindedirektor in die Schnellmeldung für die Gemeinde (§ 49 Abs. 1) übernommen.

(7) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am einundzwanzigsten Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Ermittlung des Wahlergebnisses überwiesen.

VIII.

Verteilung der Sitze

§ 55

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahl Niederschrift eines Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes zu Bedenken Anlaß, so fordert der Kreiswahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 50 Abs. 2, § 51 Abs. 1 und § 54 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 5 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Kreiswahlleiter stellt nach den Wahl Niederschriften das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 21 zusammen.

(2) Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der ungültigen und gültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und Parteien abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Die Losziehung bei Stimmengleichheit (§ 32 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) ist im Anschluß an die Feststellung nach Satz 1 Nr. 4 in der Sitzung des Wahlausschusses vorzunehmen.

(4) Nach dem Muster der Anlage 22 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhand-

lung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich dem Landeswahlleiter vorzulegen.

§ 56

Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl

Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Er hat ihn hierbei darauf hinzuweisen, daß

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
4. die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle der Nummer 1 mit Fristablauf, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags, erworben wird.

§ 57

Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Der Kreiswahlleiter gibt das vom Kreiswahlausschuß festgestellte Wahlergebnis mit den in § 55 Abs. 3 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Bewerber.

§ 58

Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der Landeswahlleiter stellt das endgültige Ergebnis im Lande, nach Wahlkreisen getrennt, unter entsprechender Verwendung des Musters der Anlage 21 zusammen.

(2) Der Landeswahlausschuß stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der im Land für die einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen,
5. welche Parteien mindestens 5% der im Lande abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus den Landesreservelisten teilnehmen,
6. wieviel Sitze den Parteien zuzuteilen und welche Bewerber aus den Landesreservelisten gewählt sind (§ 33 Abs. 4 des Gesetzes).

(3) Unter entsprechender Verwendung des Musters der Anlage 22 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(4) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Landesreservelistenbewerber in entsprechender Anwendung des § 56.

§ 59

Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Land

(1) Der Landeswahlleiter gibt die von den Kreiswahlausschüssen in den Wahlkreisen festgestellten Wahlergebnisse und das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis der Wahl aus den Landesreservelisten bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 2 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 60

Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Wahlordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 3 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW).

IX.

Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 61

Nachwahlen

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.

(2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlages vor dem Wahltag, so fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muß von der Ver-

trauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 18 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes bedarf es nicht.

(3) Bei der Nachwahl wird

1. mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
 2. vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,
 3. in den für die Hauptwahl bestimmten Stimmbezirken und Wahlräumen und
 4. vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen
- gewählt.

(4) Findet die Nachwahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers statt, so haben die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl keine Gültigkeit. Sie werden von Amts wegen ersetzt. § 18 Abs. 4 ist anzuwenden. Neue Wahlscheine werden nach den allgemeinen Vorschriften erteilt. Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die beim Gemeinde-direktor eingegangen sind, werden von diesem gesammelt und unter Beachtung des Wahl-geheimnisses vernichtet.

(5) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grund nicht durchgeführt werden konnte, so behalten die für die Hauptwahl ausgestellten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden des Gebiets, in dem die Nachwahl stattfindet, erteilt werden.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(7) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 62

Wiederholungswahlen

(1) Ist nur das Wahlergebnis einzelner Stimmbezirke für ungültig erklärt worden, so darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl in denselben Stimmbezirken wiederholt werden.

(2) Findet die Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Anlegung von Wählerverzeichnissen statt, so ist, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren zur Anlegung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl nach den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.

(3) Findet die Wiederholungswahl mehr als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können nicht beanstandete Wahlvorschläge nur geändert werden, falls ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden.

X.

Allgemeine Vorschriften

§ 63

Vordrucke

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft für seinen Wahlkreis die Stimmzettel und folgende Vordrucke:

1. Niederschrift über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber (Anlage 9 a),
2. Versicherung an Eides Statt (Anlage 10 a),
3. Kreiswahlvorschlag (Anlage 11 a),
4. Zustimmungserklärung (Anlage 12 a),
5. Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 13),
6. Unterschriftenformblatt (Anlage 14 a),
7. Wahlrechtsbescheinigung (Anlage 15).

(2) Der Landeswahlleiter beschafft folgende Vordrucke für die Listenwahl:

1. Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber (Anlage 9 b),
2. Versicherung an Eides Statt (Anlage 10 b),
3. Landesreserveliste (Anlage 11 b),
4. Zustimmungserklärung (Anlage 12 b),
5. Wählbarkeitsbescheinigung (Anlage 13),
6. Unterschriftenformblatt (Anlage 14 b),
7. Wahlrechtsbescheinigung (Anlage 15).

Er beschafft außerdem die Vordrucke für die Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter nach § 49 Abs. 3.

(3) Der Gemeindedirektor beschafft die für die Gemeinde und für die Stimmbezirke erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Landeswahlleiter oder der Kreiswahlleiter die Lieferung übernimmt.

(4) Die Vordrucke sind kostenfrei abzugeben.

§ 64

Wahlstatistik

(1) In den vom Landeswahlleiter ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Landeswahlleiter festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.

(2) In Gemeinden von 100 000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Landeswahlleiter angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Eine getrennte Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

(4) Für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses sind die vom Landeswahlleiter festgelegten Vordrucke zu verwenden. §§ 50, 51 und 55 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die nach Absatz 1 bis 4 ermittelten Ergebnisse dürfen nicht für einzelne Stimmbezirke bekanntgegeben werden.

(6) Die zusammenfassende Aufbereitung für das Land erfolgt durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik.

§ 65

Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 1, die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sowie eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und den Verzeichnissen nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 66

Kosten

Die Kosten der Kreiswahlleiter können durch einen vom Innenministerium festgesetzten Betrag je Wahlberechtigten des Wahlkreises erstattet werden.

§ 67

Vernichtung von Wahlunterlagen

(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

(3) Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Unterlagen schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

§ 68

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Der Beschluß der Landesregierung über die Festsetzung des Wahltages (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Landeswahlleiters werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(3) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Behörden des Kreiswahlleiters bestimmt sind, veröffentlicht.

(4) Wahlbekanntmachungen des Gemeindedirektors sind, wenn sie nicht entsprechend Absatz 3 erfolgen, durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb der Gemeinde vorzunehmen.

(5) Ist vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, wenn der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.

(6) Die Bekanntmachung ist bewirkt, sobald das Amtsblatt oder die Zeitung ausgegeben oder der Aushang oder Plakatanschlag der Öffentlichkeit erstmalig zugänglich gemacht ist. Wird die Bekanntmachung in mehreren Amtsblättern oder Zeitungen veröffentlicht (Absatz 3) oder ist sie durch Aushang oder Plakatanschlag an mehreren Stellen vorzunehmen (Absatz 4), so ist die erste Veröffentlichung oder der erste Aushang oder Plakatanschlag maßgebend.

§ 69

Stimmenzählgeräte

Werden Stimmenzählgeräte (Wahlgeräte) verwendet, so sind die besonderen Vorschriften über die Stimmabgabe am Stimmenzählgerät und die Feststellung der am Stimmenzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu beachten.

XI.

Schlußbestimmung

§ 70

Inkrafttreten, Aufhebungsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1989 (GV. NW. S. 541), außer Kraft.

(3) Die Verwendung von Formblättern nach den Anlagen 9a bis 15 alter Fassung bleibt für die Landtagswahl 1995 zulässig.

Düsseldorf, den 14. Juli 1994

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

(bis zu $23,5 \times 13,5 \text{ cm} = \text{DIN B6/DL}^{1)2)}$

Wahlbenachrichtigung

zur Landtagswahl am Sonntag, dem _____, von _____ bis _____ Uhr.

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung und ihren Personalausweis zur Wahl mit.** Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Die Wahlbenachrichtigung ersetzt keinen Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Wenn Sie in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Wahlscheinanträge – die mit umseitigem Vordruck oder auch mündlich, nicht jedoch fernmündlich, gestellt werden können – werden nur bis zum 18.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht.

Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur im Falle einer **plötzlichen Erkrankung** ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Stimmbezirk/Wählerverz.-Nr. _____

¹⁾ Absender: Der Oberstadtdirektor
Düsseldorf

Wahlraum: Schulgebäude Agnesstr. 1
40489 Düsseldorf

Entgelt bezahlt beim
Postamt
40210 Düsseldorf

Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit neuer Anschrift an Absender zurück.³⁾

'} Frau/Herrn

1) Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung als InfoPost-Standard in Kartenform. Auf der Kartenrückseite ist der Wahlscheinantrag (Anlage 2) aufzudrucken.

*) Bei Versendung als Infopost-Standard kann die Karte bis zu den angegebenen Maßen groß sein. Mindestmaß: Länge 14 cm, Breite 9 cm. Höchstgewicht: 20 g. Papierstärke (Flächengewicht): mindestens 150 g/m², höchstens 500 g/m².

²⁾ Der Freimachungsvermerk entfällt bei Benutzung von Freistempelmaschinen. In diesem Fall ist links neben dem Entgeltstempelabdruck der Zusatz „Entgelt bezahlt“ anzubringen.

a) mindestens 1000 Stück, von denen mindestens ein 10 Stück für dasselbe Zielgebiet bestimmt sind, oder

a) mindestens 100 Stück, von denen mindestens je 10 Stück für dasselbe Zielgebiet bestimmt sind, oder
b) mindestens 50 Stück für dasselbe Zielgebiet oder
c) mindestens 100 Stück, von denen mindestens je 10 Stück für denselben Ort und in von der Post festgelegten Orten für dasselbe Zustellamt bestimmt sind, oder

d) mindestens 50 Stück für denselben Leihort bzw. dasselbe Zustellamt in den von der Post festgelegten Orten oder
e) mindestens 1000 Stück, von denen mindestens je 10 Stück dieselbe Postleitzahl aufweisen, oder
f) mindestens 50 Stück für dieselbe Postleitzahl.

Die Zielgebiete nach Buchst. a) und b) werden vom Postdienst festgelegt und in Übersichten zusammengestellt. Auskünfte hierzu erteilen die Geschäftskundenberatungsstellen der Postämter.

*) Abender- und Anschriftangaben können in beliebiger Herstellung eingetragten werden.
Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Stimmbezirks, des Wahlervzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wahlervzeichnisses und ggf. des Stimmbezirks können mit Pagnierstempel eingetragen werden. Eine Veränderung des Poststempel-Standard bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen.
Die Nummern des Wahlervzeichnisses und des Stimmbezirks können auch in die Abschriftanabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungszuzeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen

³) Entgeltspflichtig.

Anlage 2

Zu § 11 Abs. 2 Satz 2 LWahlO

Nur in frankiertem Umschlag absenden (Briefentgelt)!

An den

Gemeindedirektor

in

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.

Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

für die Landtagswahl am

(Nachstehende Angaben in Druckschrift machen)

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheines.

Familiennamen:

Vorname:

geboren am:

Wohnung:

(Straße, Nr., Postleitzahl, Ort)

Der Wahlschein [mit Briefwahlunterlagen¹⁾] – Zutreffendes ankreuzen x –☐

– soll an meine obige Anschrift geschickt werden –

☐

– soll an mich an folgende Anschrift:

(Vor- und Familienname)

.....

(Straße, Nr.)

.....

(Postleitzahl)

(Ort)

geschickt werden –

☐– wird abgeholt²⁾ –

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Wer für einen anderen den Antrag stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

¹⁾ Falls Briefwahl nicht erwünscht, bitte streichen.²⁾ Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und diese Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Gemeinde

Stimmbezirk

Kreis

Wahlkreis

Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

für die Landtagswahl am

Das Wählerverzeichnis hat nach der am veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns
Einsicht in der Zeit vom bis ausgelegen.

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahl-
benachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am gemäß § 30 Abs. 1 LWahlO
bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter.

Kennziffer

A 1 Wahlberechtigte laut Wählerver-
zeichnis ohne Sperrvermerk „W“
(Wahlschein)

..... Personen

A 2 Wahlberechtigte laut Wählerver-
zeichnis mit Sperrvermerk „W“
(Wahlschein)

..... Personen

A 1 + A 2 Im Wählerverzeichnis insgesamt
eingetragen

..... Personen

..... den

Der Gemeindedirektor

.....

Berichtigung
gem. § 35 Abs. 2
Satz 1 LWahlO¹⁾

..... Personen

..... Personen

..... Personen

den

(Der Wahlvorsteher)

Berichtigung
gem. § 35 Abs. 2
Satz 3 LWahlO²⁾

..... Personen

..... Personen

..... Personen

den

(Der Wahlvorsteher)

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn noch am Wahltag an erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

Anlage 4

Zu § 18 Abs. 2 LWahlO

Wahlschein

Nr.

für die Landtagswahl

am

Nur gültig für den Wahlkreis

.....

Herr/Frau

geboren am

wohnhaft in¹⁾

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis

1. unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises
durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 2. durch Briefwahl
- teilnehmen.

....., den

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

Für Briefwähler

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende Versicherung an Eides Statt¹⁾ unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „– gemäß dem erklärten Willen des Wählers –“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 des Landeswahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. In diesem Fall hat die Hilfsperson die Versicherung an Eides Statt persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Gemeindedirektor an Eides Statt, daß ich den beigegeführten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers²⁾ – gekennzeichnet habe.

....., den

☒

.....

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

²⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

× Hier unterschreiben!

Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl

(DIN C6) blau

Wahlumschlag
für die Briefwahl

In diesen Wahlumschlag
nur den Stimmzettel einlegen,
sodann den Wahlumschlag zukleben.

Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl

Nur Stimmzettel einlegen
und
den Wahlumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Wahlumschlag und
- den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl

in den hellroten Wahlbriefumschlag einlegen.

Anlage 6
(nicht besetzt)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)

Format: 12,0 x 17,6 cm, hellrot

Ausgabestelle:
(Gemeinde)

Stimmbezirk¹⁾

Wahlschein-Nr.¹⁾

Im Bundes-
gebiet nicht
freimachen

Wahlbrief

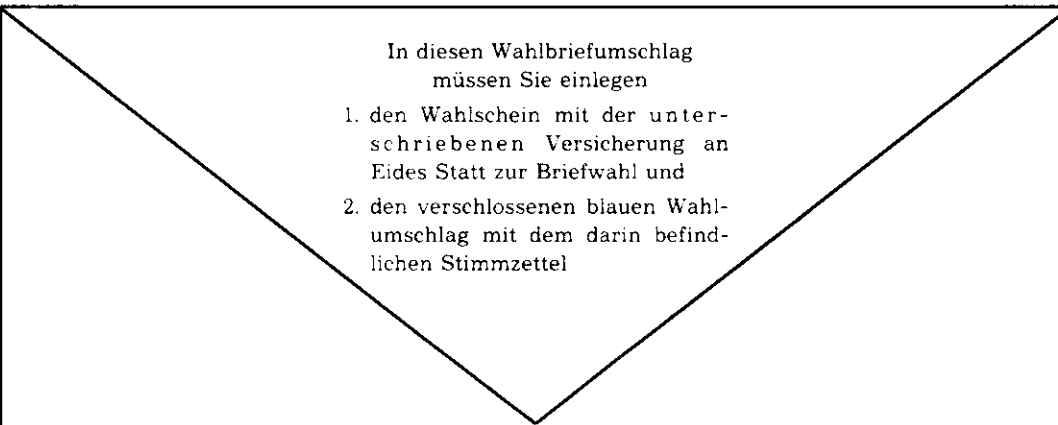
An den
Gemeinde-/Stadt-/Oberstadtdirektor
- Wahlamt -

2)

3)

4)

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)



In diesen Wahlbriefumschlag
müssen Sie einlegen

1. den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl und
2. den verschlossenen blauen Wahlumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel

*) Nichtzutreffendes streichen.

*) Straße und Hausnummer der Dienststelle einsetzen.

¹⁾ Postfach, falls dieses sich nicht aus der Postleitzahl für Großkunden ergibt.

⁴⁾ Postleitzahl und Bestimmungsort nach dem postalischen Verzeichnis angeben.

(Vorderseite des Merkblattes für die Briefwahl)

Sehr geehrte Wählerin! Sehr geehrter Wähler!

Anliegend erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Landtag am
in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein,
2. den amtlichen Stimmzettel,
3. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
4. den hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheines** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch **Stimmabgabe im Wahllokal** in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
oder
2. gegen **Einsendung des Wahlscheines** an den darauf angegebenen Gemeindedirektor durch **Briefwahl**.

Bitte nachstehende „Wichtige Hinweise für Briefwähler“ und umseitigen „Wegweiser für die Briefwahl“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwähler

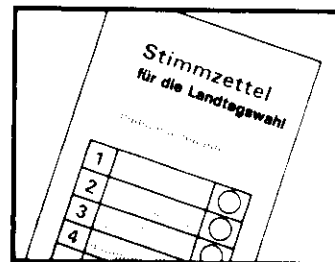
1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel – sonst nichts! – in den blauen amtlichen Wahlumschlag, und verschließen Sie diesen;
3. unterschreiben Sie die im umrandeten Feld des Wahlscheines vorgedruckte „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ unter Angabe des Ortes und des Datums;
4. legen Sie in den hellroten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den hellroten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn rechtzeitig zur Post, spätestens bis Freitagmittag vor der Wahl (.....), bei entfernt liegenden Orten noch früher; Sie können den Wahlbrief auch beim Gemeindedirektor abgeben oder abgeben lassen. Der Wahlbrief muß am Wahltag spätestens bis 18.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bereiches der Deutschen Bundespost zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen; aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurückschicken.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

(Rückseite des Merkblatts für die Briefwahl)

Wegweiser für die Briefwahl

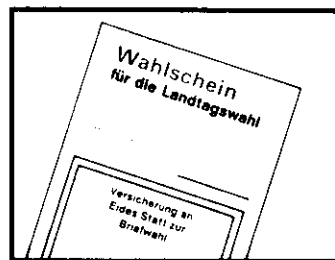
- 1.** Stimmzettel persönlich ankreuzen.
Sie haben **eine** Stimme.



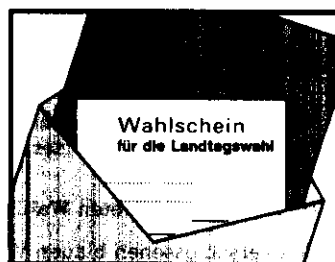
- 2.** Stimmzettel in **blauen** Wahlumschlag legen und zukleben.



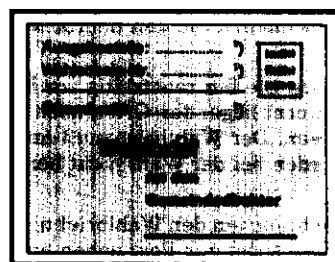
- 3.** „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



- 4.** Wahlschein zusammen mit **blauem** Wahlumschlag in den **hellroten** Wahlbriefumschlag stecken.



- 5.** **Hellroten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Post geben (außerhalb der Bundesrepublik frankiert) oder im Büro des Gemeindedirektors abgeben.



Beachten Sie bitte, daß der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den blauen Wahlumschlag zu legen ist!

Anlage 9a

Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO

....., den

Niederschriftüber die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung¹⁾ zur Aufstellung des Bewerbers²⁾ der/des

(Name der Partei)

für den Wahlkreis zu

(Nr. und Name)

zur Landtagswahl am

D

(einberufende Parteistelle)

hatte am durch

(Form der Einladung)

☐ ¹⁾ einer Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis²⁾☐ ¹⁾ einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis²⁾ gewählten Vertreter

auf heute Uhr nach zur Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers geladen.

(Ort, Versammlungsraum)

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder – Vertreter³⁾

(Zahl)

Die Versammlung wurde geleitet von

(Vor- und Familienname)

Schriftführer/in war

(Vor- und Familienname)

Der/die Versammlungsleiter/in stellte fest,

1. daß die Vertreter von den Mitgliedern der Partei im Wahlkreis ordnungsgemäß gewählt worden sind.
2. ☐ ¹⁾ daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
☐ ¹⁾ daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird.
3. ☐ ¹⁾ daß nach der Parteisatzung
☐ ¹⁾ daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
☐ ¹⁾ daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschluß
als Bewerber gewählt ist, wer⁴⁾
.....
4. daß alle stimmberechtigten Mitglieder vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht,
5. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat.

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

1.

2.

3.

(Familienname, Vorname, Wohnort)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den von ihnen gewünschten Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

1.	 Stimmen
2.	 Stimmen
3.	 Stimmen
(Familiennamen der Bewerber)	
Stimmenthaltungen	
Ungültige Stimmen	
zusammen	
.....	

Hiernach hatte ~ keiner der Vorgeschlagenen¹⁾
 (Name des erfolgreichen Bewerbers)
 die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten.

In einem 2. Wahlgang²⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

1.	
2.	
(Familiennamen der Bewerber)	

in der gleichen Weise wie beim 1. Wahlgang abgestimmt.

Dabei erhielten:

1.	 Stimmen
2.	 Stimmen
(Familiennamen der Bewerber)	
Stimmenthaltungen	
Ungültige Stimmen	
zusammen	
.....	

Hiernach ist als Bewerber gewählt:
 (Familiennamen, Vorname, Wohnort)

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht³⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.⁴⁾

Die Versammlung beauftragte
 (2 Teilnehmer)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides Statt⁵⁾ darüber abzugeben, daß die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Der/Die Schriftführer/in

.....
 (Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
 (Unterschrift: Vor- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Bei gemeinsamer Abstimmung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ändern.

³⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen (§ 24 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

⁴⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

⁵⁾ Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

⁶⁾ Die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Muster der Anlage 10 a abzugeben.

Anlage 9b

Zu § 28 Abs. 2 Satz 4 LWahlO

....., den

Niederschriftüber die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber für die Landesreserveliste der/des.....
(Name der Partei)

zur Landtagswahl am

D
(einberufende Parteistelle)hatte am durch zu
(Form der Einladung)☐ ¹⁾ einer Mitgliederversammlung der Partei im Lande☐ ¹⁾ einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande gewählten Vertreterauf heute Uhr nach
zur Aufstellung einer Landesreserveliste geladen. (Ort, Versammlungsraum)Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder – Vertreter²⁾
(Zahl)Die Versammlung wurde geleitet von
(Vor- und Familienname)Schriftführer/in war
(Vor- und Familienname)

Der/die Versammlungsleiter/in stellte fest,

1. daß die Vertreter von den Mitgliedern der Partei im Land ordnungsgemäß gewählt worden sind,

2. ☐ ¹⁾ daß die Stimmberechtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,☐ ¹⁾ daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vertretungsmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberechtigung erhoben hat, angezweifelt wird,3. ☐ ¹⁾ daß nach der Parteisatzung☐ ¹⁾ daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen☐ ¹⁾ daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschlußals Bewerber gewählt ist, wer³⁾

4. daß alle stimmberechtigten Mitglieder vorschlagsberechtigt sind und eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe nicht besteht,

5. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. einzeln

2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Landesreserveliste in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind¹⁾:

1.
2.
(Familienname, Vorname, Wohnort)
3. usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden – nicht¹⁾ – erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.¹⁾

Die Versammlung beauftragte
(2 Teilnehmer)

neben dem/der Leiter/in der Versammlung die Versicherung an Eides Statt¹⁾ darüber abzugeben, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesreserveliste in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Der/Die Schriftführer/in

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Vor- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 LWahlO); gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 2 LWahlG ist nur stimmberechtigt, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung zum Landtag wahlberechtigt ist.

³⁾ Wahlverfahren (z.B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

⁴⁾ Die Bewerber können in einer Anlage aufgeführt werden.

⁵⁾ Die Versicherung an Eides Statt ist nach dem Muster der Anlage 10b abzugeben.

Anlage 10a

Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO

Versicherung an Eides Statt¹⁾Wir versichern dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nr. und Name)an Eides Statt, daß die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung²⁾der/des im Wahlkreis
(Name der Partei)am in
(Ort)

in geheimer Abstimmung

.....
(Familienname, Vorname, Wohnort)

als Bewerber im Kreiswahlvorschlag der Partei zur Landtagswahl im Wahlkreis

..... gewählt hat.³⁾
(Nr. und Name)

....., den

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Die von der Versammlung
beauftragten Teilnehmer

.....

.....

.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....

.....

.....
(Vor- und Familiennamen in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.³⁾ Bei gemeinsamer Versammlung gemäß § 18 Abs. 4 LWahlG ist der Vordruck entsprechend zu ergänzen.

Versicherung an Eides Statt¹⁾

Wir versichern dem Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen an Eides Statt, daß in der Mitglieder-/Vertreter-Versammlung¹⁾ der/des

.....
(Name der Partei)

am in
(Ort)

die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesreserveliste zur Landtagswahl in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der/Die Leiter/in der Versammlung

Die von der Versammlung
beauftragten Teilnehmer

.....
.....
(Vor- und Familienname in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

.....
.....
(Vor- und Familiennamen in Maschinen- oder
Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlich falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt wird hingewiesen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11a

Zu § 23 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

An den
Kreiswahlleiter

(Vorderseite des Kreiswahlvorschlags)

I. Kreiswahlvorschlagder/des
(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Landtagswahl am

im Wahlkreis

(Nr. und Name)

1. Aufgrund des § 19 des Landeswahlgesetzes und des § 23 der Landeswahlordnung wird vorgeschlagen als

Bewerber

(Familienname, Vorname)

Beruf

geboren am in

Anschrift (Hauptwohnung)

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

2. Vertrauensperson für den Kreiswahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertretende Vertrauensperson ist

.....
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

a) Zustimmungserklärung des Bewerbers/von der Beifügung wird abgesehen, weil die Zustimmung auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben ist¹⁾,b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers/von der Beifügung wird abgesehen, weil die Wählbarkeit auf diesem Vordruck (Ziff. III) bescheinigt ist¹⁾,c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei zur Aufstellung des Bewerbers nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes/von der Beifügung wird abgesehen, da sie bereits dem Kreiswahlvorschlag für den Wahlkreis beiliegen¹⁾ ²⁾,d) Unterstützungsunterschriften¹⁾,e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschlags³⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,f) folgende Nachweise der Partei⁴⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Parteivorstandes nach demokratischen Grundsätzen⁵⁾,

bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,

cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,

dd) (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß der Nachweis gemäß aa bis cc dem Landeswahlausschuß erbracht worden ist,

g) der Nachweis, daß dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.⁶⁾

....., den

[Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei⁶⁾ oder von drei Wahlberechtigten⁷⁾]

..... (Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)	 (Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)	 (Vor- und Familienname in Maschinen- oder Druckschrift und handschriftliche Unterschrift)
..... (Funktion) ⁸⁾	 (Funktion) ⁸⁾	 (Funktion) ⁸⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ In den Fällen des § 18 Abs. 4 I WahlG brauchen die Unterlagen nur einem Kreiswahlvorschlag beigelegt zu werden.³⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von solchen Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl vertreten sind.⁴⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.⁵⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.⁶⁾ Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, oder es muß der Nachweis beigelegt werden, daß dem Landeswahlleiter eine entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.⁷⁾ Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Die übrigen Unterschriften für Wahlvorschläge, die von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sind auf einem amtlichen Formblatt gemäß Anlage 14a LWahlO zu erbringen.⁸⁾ Entfällt bei anderen Kreiswahlvorschlägen; statt dessen sind hier Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der in Anmerkung 5 bezeichneten Unterzeichner des Wahlvorschlags anzugeben, damit diesen ggf. ihre Wahlrechtsbescheinigungen zugeordnet werden können.

II. Zustimmungserklärung¹⁾

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im umseitigen Wahlvorschlag (Ziff. I) zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesreserveliste der
(Name der Partei)
als Bewerber benannt.²⁾

....., den

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname)

III. Bescheinigung der Wählbarkeit³⁾

Herr – Frau
(Familienname, Vorname)

geboren am⁴⁾

wohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Wohnort)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4 des Landeswahlgesetzes).

....., den

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO abgegeben werden.

²⁾ Falls nicht zutreffend: streichen.

³⁾ Die Wählbarkeitsbescheinigung kann auch nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO erteilt werden.

⁴⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

Anlage 11b

Zu § 28 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

An den
Landeswahlleiter
40190 Düsseldorf

I. Wahlvorschlag für die Landesreserveliste

der/des
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am

1. Auf Grund des § 20 des Landeswahlgesetzes und des § 28 der Landeswahlordnung werden als Bewerber für die Landesreserveliste vorgeschlagen!

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Beruf	Geburtsdatum	Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort
1					
2					
3					
usw.					

2. Vertrauensperson für die Landesreserveliste ist
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

Stellvertretende Vertrauensperson ist
(Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Fernruf)

3. Der Landesreserveliste sind Anlagen¹⁾ beigefügt, und zwar
- Zustimmungserklärungen der Bewerber²⁾, soweit die Zustimmungen nicht auf diesem Vordruck (Ziff. II) abgegeben sind,
 - Bescheinigungen der Wählbarkeit; diese Bescheinigungen sind stets als Einzelbescheinigungen nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO beizubringen,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber nebst Versicherungen an Eides Statt nach § 20 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 8 Satz 2 des Landeswahlgesetzes,
 - Unterstützungsunterschriften³⁾,
 - Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste³⁾, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift bescheinigt ist,
 - folgende Nachweise der Partei⁴⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesvorstandes nach demokratischen Grundsätzen⁵⁾,
 - Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß die Nachweise gemäß aa bis cc dem Landeswahlausschuß erbracht worden sind,
 - eine Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände⁶⁾

....., den
[Persönliche und handschriftliche Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei⁶⁾]

..... (Name)	 (Name)	 (Name)
..... (Funktion)	 (Funktion)	 (Funktion)

¹⁾ Anlagen zweckmäßigerweise durchnummerieren.

²⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Landesreservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlkreis auftritt.

³⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Landtag oder im Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl vertreten sind. Die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten sind auf besonderen Formblättern gemäß Anlage 14b LWahlO zu erbringen.

⁴⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.

⁵⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

⁶⁾ Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

⁷⁾ Die Landesreserveliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesreserveliste von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Siehe auch Anmerkung 1)

II. Zustimmungserklärungen¹⁾

zur Landesreserveliste der
(Name der Partei)

..... für die Landtagswahl am

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Landesreserveliste (Ziff. I) zu und versichere, daß ich für keine andere Landesreserveliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Landes- reserveliste (Ziff. I)	Unterschrift Vor- und Familienname	Datum der Zustimmung	Ich bin im Kreiswahlvorschlag als Bewerber benannt:	
				Partei ²⁾	Wahlkreis
1	2	3	4	5	6
usw.					

¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch nach dem Muster der Anlage 12b LWahlO angegeben werden.

²⁾ Kurzbezeichnung genügt.

Anlage 12a

Zu § 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO

Zustimmungserklärung¹⁾ zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der/des

.....
(Name der Partei, oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)für die Landtagswahl am im Wahlkreis zu.
(Nr. und Name)

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesreserveliste der

.....
(Name der Partei)als Bewerber benannt.²⁾

..... den

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname).....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) abgegeben werden.²⁾ Falls nicht zutreffend: streichen.

Anlage 12b

Zu § 28 Abs. 2 Satz 5 LWahlO

Zustimmungserklärung¹⁾ zur Aufnahme in eine Landesreserveliste

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Landesreserveliste der/des

.....
(Name der Partei)

für die Landtagswahl am zu.

Ich versichere, daß ich für keine andere Landesreserveliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin in dem Kreiswahlvorschlag der/des
(Name der Partei)im Wahlkreis benannt.¹⁾
(Nr und Name)

..... den

.....
(Unterschrift: Vor- und Familienname).....
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)¹⁾ Die Zustimmungserklärung kann auch auf der Landesreserveliste (Anlage 11b LWahlO) abgegeben werden.¹⁾ Falls nicht zutreffend: streichen.

Anlage 13

Zu § 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit¹⁾

für die Landtagswahl am

Herr – Frau
(Familienname, Vorname)geboren am²⁾ inwohnhaft in
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4 des Landeswahlgesetzes).

..... den

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

¹⁾ Diese Bescheinigung kann auch auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 11a LWahlO) erteilt werden.

²⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i.V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel des Kreiswahlleiters)

..... den

Der Kreiswahlleiter

.....

Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag

für die Landtagswahl am

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

der

(Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

in dem

(Familienname, Vorname, Wohnort)

als Bewerber im Wahlkreis

(Nummer und Name)

benannt ist.

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)¹⁾

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.^{1) 2)}

....., den

.....

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts^{1) 2)}

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie hat seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes), ist im Wahlkreis wahlberechtigt (§ 19 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes) und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes).

....., den

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

¹⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlags muß im Wahlkreis seine Wohnung bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung haben.

²⁾ Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO zu erteilen.

Anlage 14b

Zu § 28 Abs. 2 Satz 1 I.WahlO

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesreserveliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesreserveliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Landesreserveliste unterstützen. Wer mehrere Landesreservelisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d i.V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

Ausgegeben

(Dienstsiegel
des Landeswahlleiters)

....., den

Der Landeswahlleiter

.....

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesreserveliste

der
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

für die Landtagswahl am

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname:

Vornamen:

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹⁾

....., den

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie hat seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes).

....., den

(Dienstsiegel)

Der Gemeindedirektor

.....

¹⁾ Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 I.WahlO zu erteilen.

Anlage 15Zu § 23 Abs. 2 Nr. 3,
§ 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

Bescheinigung des Wahlrechts^{1) 2)}

für die Landtagswahl am

Herr – Frau geboren am

wohnhaft
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie hat seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes).

....., den

Der Gemeindedirektor

(Dienstsiegel)

.....

¹⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muß im Wahlkreis, der Unterzeichner einer Landesreserveliste im Land Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, haben.

²⁾ Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift erteilt werden.

Anlage 16

Zu § 25 Abs. 6 LWahlO

Wahlkreis

**Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung
der eingereichten Kreiswahlvorschläge**

....., den

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am im
Wahlkreis

(Nr. und Name)

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. als Vorsitzende/r
2. als Beisitzer/in
3. als Beisitzer/in
4. als Beisitzer/in
5. als Beisitzer/in
6. als Beisitzer/in
7. als Beisitzer/in
(Vor-, Familienname)

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer/in
..... als Hilfskraft

Der/Die Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und Beisitzerinnen und den/die Schriftführer/in zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich – fernmündlich –¹⁾ geladen worden sind.

II. Der/Die Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

1. eingegangen am Uhr
 2. eingegangen am Uhr
 3. eingegangen am Uhr
- usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Kreiswahlvorschlag – folgende Kreiswahlvorschläge –¹⁾ verspätet eingegangen ist – sind:

1. eingegangen am Uhr
2. eingegangen am Uhr

Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge durch Beschluß zurück.¹⁾

- IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:
- a) Bezeichnung der Partei oder, im Falle eines parteilosen Bewerbers, Name und ggf. Kennwort.
 - b) bei Parteien Nachweise
 - aa) über demokratisch gewählten Landesvorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl vertreten ist oder ihre Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist.
 - bb) über die Aufstellung des Bewerbers in geheimer Wahl an Hand der Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung und der Versicherung an Eides Statt nach § 18 Abs. 8 des Landeswahlgesetzes.
 - c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften.
 - d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.
- V. Bei der Prüfung der rechtzeitig eingegangenen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel (Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....

.....

- VI. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

.....

.....

- VII. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

Lfd. Nr.	Bewerber	Partei oder Kennwort
1	 (Familiennamen, Vorname) (Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort) (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)	
2		
	usw.	

- VIII. Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit – einstimmig –. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.¹⁾ Die Sitzung war öffentlich.

- IX. Vorstehende Niederschrift wurde von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und Beisitzerinnen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter	Die Beisitzer/innen
.....	1.
.....	2.
Der/Die Schriftführer/in	3.
.....	4.
.....	5.
	6.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Stimmzettel

für die Landtagswahl am

im Wahlkreis
(Nr. und Name)

Nur **einen** Bewerber ankreuzen,
sonst ist Ihre Stimme **ungültig**.

Hier
ankreuzen



1 ¹⁾	Reuter , Karl Otto Angestellter Wilhelmsplatz 4 40545 Düsseldorf	Christliche Demokratische Union Deutschlands Helmut Müller CDU Erika Löns Friedrich Kramer	☐
2	Ebel , Thomas Korbmacher Grünweg 29 40229 Düsseldorf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Wilhelm Stein SPD Matthias Meier Waltraud Wagner	☐
3	Dr. Bachmann , Brigitte Ärztin Moltkestraße 23 40477 Düsseldorf	Freie Demokratische Partei Otto Vogt F.D.P. Carola Kanisch Thorsten Stamm	☐
4	Schürmann , Josef Feinmechaniker Hermannstr. 11 40233 Düsseldorf	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Tanja Ebel GRÜNE Karl Walters Vera Schmidt-Keller	☐
5	Ohnesorg , Franz Kaufmann Sternstr. 3 40449 Düsseldorf	Parteilos ²⁾	☐
6			☐

¹⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel gem. § 24 Satz 3 erster Halbsatz LWahlG wird vom Landeswahlleiter gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 LWahlO mitgeteilt, sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

²⁾ Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist über der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort anzugeben.

Gemeinde

Kreis

Stimmbezirk

Wahlkreis

Diese Wahlniederschrift ist von
allen Mitgliedern des Wahlvorstandes
zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk zur Landtagswahl

am

1 Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen Mitgliedes(r) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:¹⁾

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahllokal vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n)/Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt/ein Nebenraum/..... Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en).¹⁾ Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die (der) Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem (den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden.¹⁾

- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um Uhr Minuten begonnen.

- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.¹⁾

Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.¹⁾

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾ Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.B. Zurückweisung von Personen gem. § 37 Abs. 5 und 6, § 39 LWahlO):¹⁾

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.¹⁾

- 2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten. Der Wahlvorstand wurde vom unterrichtet, daß folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:¹⁾
(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)

.....

.....

.....

- 2.8 Im Stimmbezirk befindet sich²⁾

☐ ³⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim
(Bezeichnung)

☐ ³⁾ das Kloster
(Bezeichnung)

☐ ³⁾ die sozialtherapeutische Anstalt
(Bezeichnung)

☐ ³⁾ die Justizvollzugsanstalt
(Bezeichnung)

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Dem beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Entgegennahme der Stimmzettel des Stimmbezirkes für die Einrichtung übertragen worden. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des/der Wahlvorstehers/in oder des/der Stellvertreters/in) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. bis beigelegten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der/die Wahlvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.9 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.¹⁾

2.10 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um Uhr Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen. Vom Wahlstisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/in bzw. des/der stellvertretenden Wahlvorstehers/in vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und in gefaltetem Zustand mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt.¹⁾ Der/Die Wahlvorsteher/in überzeugte sich, daß die Wahlurne(n) leer war(en).

3.2 a) Die Stimmzettel wurden in gefaltetem Zustand gezählt

Die Zählung ergab Stimmzettel
= Wähler = B

b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen = B1

b) + c) zusammen Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um größer/kleiner¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

.....
.....
.....

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der – berichtigten¹⁾ – Bescheinigung

über den Abschluß des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben A1 + A2 der Wahlniederschrift.

3.4 Danach entfalteten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber.

b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

3.4.2 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleichlautete und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen Bewerber er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigelegt.

3.4.3 Anschließend prüfte der/die Wahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.

- 3.4.4 Danach zählten je zwei vom/von der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die vom/von der Wahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

- ☐ ³⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ☐ ³⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln. Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluß mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel mit

fortlaufenden Nummern von

--

 bis

--

Die durch Beschluß für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigelegt.

- 3.4.6 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluß für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 „Wahlergebnis“ in die Wahlniederschrift eingetragen.

4 Wahlergebnis

Stimmbezirk:

--	--	--

A1	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)					A1
A2	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)					A2
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen (A1 + A2)					A
B	Wähler im Stimmbezirk insgesamt (Nr. 3.2 a)					B
B1	Darunter mit Wahlschein (Nr. 3.2 c)					B1

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk

C	Ungültige Stimmen (Nr. 3.4.1 b + 3.4.5)					C
D	Gültige Stimmen					D

} = B

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber ¹⁾
1.		
2.		
3.		
4.		

usw.

Summe:

--	--	--	--

= D

5 Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

- 5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
 (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung³⁾ der Stimmen, weil

.....
 Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐ ³⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ ³⁾ berichtigt⁶⁾

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch¹⁾
 dem Gemeindedirektor übermittelt. (Angabe der Übermittlungsart)

- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den

Der/Die Wahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen:

.....

1.

Der/Die Stellvertreter/in

2.

.....

3.

Der/Die Schriftführer/in

4.

.....

5.

- 5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes
 (Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil

.....

(Angabe der Gründe)

6 Nach Schluß des Wahlgeschäfts

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nr. 3.4.5 Beschluß gefaßt wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden).
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel sowie
- c) die eingenommenen Wahlscheine.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Gemeindedirektors wurden am, Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloß und Schlüssel¹⁾ – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen

Der/Die Wahlvorsteher/in

.....

Vom/Von der Beauftragten des Gemeindedirektors wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des/der Beauftragten des Gemeindedirektors)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Wenn im Stimmbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁴⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzusetzen.

⁵⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁶⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Anlage 19

Zu § 54 Abs. 5 Satz 1 LWahlO

Briefwahlvorstand Nr.

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

Diese Wahlniederschrift ist von
allen Mitgliedern des Wahlvorstandes
zu unterschreiben (s. Nr. 5.6)

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zur Landtagswahl

am

1 Briefwahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		

An Stelle des(r) nicht erschienenen – ausgefallenen Mitgliedes(r) des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den (die) folgenden anwesenden – herbeigerufenen Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Briefwahlvorstandes:^{1) 2)}

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2 Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Abdrucke des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß ihm vom Gemeindedirektor Wahlbriefe übergeben worden sind. (Zahl)

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, daß er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

☐ ¹⁾ nicht erhalten hat.

☐ ¹⁾ vom Gemeindedirektor erhalten hat. Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben.¹⁾ (Zahl)

- 2.4 Sodann öffnete ein/e vom/von der Briefwahlvorsteher/in bestimmte/r Beisitzer/in die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden waren, wurde der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

- 2.5 Ein Beauftragter des Gemeindedirektors überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei dem zuständigen Zustellpostamt/bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangen waren.¹⁾

- 2.6 Es wurden

☐ ¹⁾ keine Wahlbriefe beanstandet.

☐ ¹⁾ Wahlbriefe beanstandet. (Zahl)

Davon wurden durch Beschluß zurückgewiesen:

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat.

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war.

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war.

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat.

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war.

..... Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

..... Wahlbriefe zusammen.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und – verpackt und versiegelt – der Wahlurne beigelegt.

Nach besonderer Beschlußfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlaß der Beschlußfassung der Wahlschein, so wurde dieser mit einem entsprechenden Vermerk der Wahlurne beigelegt.

3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

3.2 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet.
Die Wahlumschläge wurden entnommen
und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge
= Briefwähler = B1

b) Sodann wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab Wahlscheine

☐ ¹⁾ Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein.

☐ ¹⁾ Die Zahl zu b) war um größer/kleiner¹⁾ als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen. Sie erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....
.....

3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B1.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Briefwahlvorstehers/in die Wahlurne, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber.

b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben, sowie mit leeren Wahlumschlägen, Wahlumschlägen mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschlägen, die Anlaß zu Bedenken gaben.

3.4.2 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Briefwahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleichlautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen Bewerber er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigefügt.

3.4.3 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.

3.4.4 Danach zählten je zwei vom/von der Briefwahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die vom/von der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

☐ ¹⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

☐ ¹⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen. Der/Die Briefwahlvorsteher/in gab den Beschluß mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und auf jedem Wahlumschlag die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel und Wahlumschläge mit

fortlaufenden Nummern von bis

Die durch Beschluß für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden samt den ausgesonderten Wahlumschlägen verpackt und versiegelt der Briefwahl Niederschrift beigefügt.

3.4.6 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluß für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 „Briefwahlergebnis“ in die Wahl Niederschrift eingetragen.

4 Wahlergebnis

Briefwahlvorstand Nr.

--	--

B1 Briefwähler (Nr. 3.2 a)

--	--	--	--

B1

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk

C Ungültige Stimmen (Nr. 3.4.1 b + 3.4.5)

D Gültige Stimmen

C

D

} = B1

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers	Partei/Wähler- gruppe/Einzelbe- werber ¹⁾
1.		
2.		
3.		
4.		

usw.

Summe:

--	--	--	--

= D

5 Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Briefwahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....

Der Briefwahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

- 5.2 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes
 (Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung⁴⁾ der Stimmen, weil

.....

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl-niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

☐ ¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

☐ ¹⁾ berichtigt¹⁾

und vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 20 LWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch – durch – ¹⁾
 dem Gemeindedirektor übermittelt. (Angabe der Übermittlungsart)

- 5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

- 5.5 Die Briefwahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen:

.....

1.

Der/Die Stellvertreter/in

2.

.....

3.

Der/Die Schriftführer/in

4.

.....

5.

- 5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes
 (Vor- und Familienname)
 verweigerte(n) die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

.....

(Angabe der Gründe)

6 Nach Schluß des Wahlgeschäfts

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nr. 3.4.5 Beschluß gefaßt wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden).
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel sowie
- c) die eingenommenen Wahlscheine.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Gemeindedirektors wurden am, Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- die Wahlurne – mit Schloß und Schlüssel¹⁾ – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

.....

Vom/Von der Beauftragten des Gemeindedirektors wurde die Briefwahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Unterschrift des/der Beauftragten des Gemeindedirektors)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen bzw. Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Sind nicht alle Beisitzer erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn einschließlich des Briefwahlvorstehers und des Schriftführers oder ihrer Stellvertreter weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

³⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und ggf. das Kennwort einzutragen.

⁴⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁵⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Anlage 20

Zu § 49 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Stimmbezirk Nr.¹⁾Briefwahlvorstand Nr.¹⁾Gemeinde¹⁾

Wahlkreis

Schnellmeldung über das Ergebnis der Landtagswahl

am

An den

.....

in

Kennziffer²⁾A 1 + A 2 Wahlberechtigte¹⁾

B Wähler

C Ungültige Stimmen

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Partei oder Kennwort

Stimmenzahl

1.

2.

(usw. laut Stimmzettel)

Zusammen

Als gewählt gelten kann der Bewerber⁴⁾.....
(Partei oder Kennwort).....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....
(Unterschrift des Meldenden)

.....

.....
(Unterschrift des Aufnehmenden)**Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.**¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nach Abschnitt 4 der Wahlniederschrift (Anlage 18 oder Anlage 19 LWahlO); siehe auch Zusammenstellung Anlage 21 LWahlO.³⁾ Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen.⁴⁾ Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

Anlage 21
Zu § 50 Abs. 3 Satz 2, § 55 Abs. 1 LWahlO

Landtagswahl

Gemeinde

am

Kreis

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl

Wahlkreis

Lfd. Nr.	Stimmbezirk Nr. – Briefwahlergebnis – Gemeinde – Wahlkreis	Wahlberechtigte					Wähler		Abgegebene Stimmen		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien/parteilosen Bewerber			
		Laut Wählerverzeichnis		nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes ¹⁾	insgesamt (A ₁ + A ₂ + A ₃)	insgesamt gültig	dar- unter mit Wahl- schein		ungültig	gültig				
		ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)											
		A ₁	A ₂	A ₃	A	B	B ₁		C	D	1	2	3	4

¹⁾ Nur vom Gemeindedirektor bei der Zusammenstellung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 LWahlO auszufüllen.

Wahlkreis

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

....., den

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl am
im Wahlkreis trat heute, am
(Nr. und Name)
nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

1. als Vorsitzende/r
2. als Beisitzer/in
3. als Beisitzer/in
4. als Beisitzer/in
5. als Beisitzer/in
6. als Beisitzer/in
7. als Beisitzer/in
(Vor- und Familienname)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer/in
..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Dem Kreiswahlausschuß lagen insgesamt Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände des Wahlkreises und die als Anlage beigefügte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden vor.

Der Kreiswahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....
.....
.....

Er trug Bedenken vor gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln¹⁾:

.....
.....

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:

Kennziffer²⁾)

A	Wahlberechtigte	
B	Wähler	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber (Familienname)	Name der Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber	Stimmen
1.		
2.		
3.		
(usw. laut Stimmzettel)		

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Briefwahlvorständen und Gemeinden vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und von dem Schriftführer unterschrieben.

III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) und der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmgleichheit auf sich vereinigen.

Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) fiel. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß dieser Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

IV. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und Beisitzerinnen und dem/der Schriftführer/in genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter

Die Beisitzer/innen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Der/Die Schriftführer/in

¹⁾ Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahl Niederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

²⁾ Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 21 LWahlO.

Einzelpreis dieser Nummer 19,80 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359